

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 132.

Dienstag, den 12. Mai.

1846.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit Hoher Anordnung und zu Folge der in den akademischen Gesetzen enthaltenen Vorschriften wird andurch nochmals Folgendes bekannt gemacht:

1) Da die in dem nächsten Sommerhalbjahre auf hiesiger Universität zu haltenden Vorlesungen auch dieses Mal nach Beendigung der hiesigen Ostermesse und mithin den 18. Mai dieses Jahres ihren Anfang nehmen, es aber für die Studirenden eben so nothwendig als räthlich ist, daß sie den Anfang der Vorlesungen nicht verabsäumen, indem nicht nur in der Regel solcher als einer der wichtigsten Theile der Vorlesungen selbst zu betrachten ist, sondern auch bei Verleihung akademischer Beneficien und anderer Aufmunterungen das fleißige Besuchen der Vorlesungen von deren erstem Anfange an bis zum Schlusse derselben ganz besonders berücksichtigt werden wird, so haben die Studirenden, welche in dem nächsten Sommerhalbjahre ihre bereits begonnenen Studien auf hiesiger Universität fortzusetzen gedenken, sowohl, als diejenigen, welche allererst allhier sich inscribiren zu lassen Willens sind, sich zu der Eingangs gedachten Zeit pünctlich allhier einzufinden.

2) Hat jeder hiesige Studirende, er mag nun die Ferien in hiesiger Stadt oder auswärtz zugebracht haben, über seinen Aufenthalt während dieser Zeit sich auszuweisen, und dieserhalb nach deren Ablauf und beim Anfange des neuen Semesters innerhalb der ersten acht Tage vor endesunterzeichneter Commission unter Producirung der erforderlichen Zeugnisse bei Vermeidung der in den akademischen Gesetzen angedrohten Ahndung sich zu melden.

3) Sind die gedruckten Verzeichnisse über die in dem nächsten Sommerhalbjahre zu haltenden akademischen Vorlesungen, sowohl in der Expedition des Universitätsgerichts als auch in der Serig'schen Buchhandlung allhier zu erlangen.

Leipzig, den 4. April 1846.

Die zur Immatriculation der Studirenden allhier niedergesezte Commission.

Der Regierungsbevollmächtigte,
C. v. Brojsem.

Der Rector der Universität,
Dr. Ludwig v. d. Pfordten.

Dr. Eduard Morgenstern,
Universitätsrichter.

Ausführlichere Mittheilung

aus dem Deputationsberichte über die Leipziger Angelegenheit.

I. Der von Eisenstuck erstattete Hauptbericht sagt S. 229: „Als von allen Seiten unbestrittene Thatfacte steht fest, daß am Abende des 12. August 1845 ein Auflauf bei dem Hotel de Prusse statt gehabt, daß ein Theil der in Leipzig stehenden leichten Infanterie zu dessen Stillung eingeschritten, sich der Schusswaffen für diesen Zweck bedient und mehrere Personen dadurch verwundet und getödtet worden. An die Spitze müsse nun die Frage gestellt werden 1) „ob die Garnison überhaupt befugt gewesen, einzuschreiten, und, ob sie berechtigt war, als sie einschreitend aufgetreten, von den Schusswaffen in der Maaße, wie es gesch. hen, Gebrauch zu machen?“ Aus den dann angeführten gesetzlichen Bestimmungen (Mandat vom 18. Januar 1791, zweiter Theil der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 §. 14, Dienstreglement für die königl. sächs. Armee von 1833) ergebe sich unläugbar: „daß in d. r. Regel bei entstandenem Tumult das Militair nur erst auf Requisition der Civilbehörde einzuschreiten habe und einzuschreiten befugt sei“ (231. S.). Daraus gehe die Frage hervor: 2) „ob in dem vorliegenden Falle eine Requisition einer Civilbehörde stattgefunden habe?“ Da dieses in der ministeriellen Bekanntmachung vom 29. September 1845 (laut Commissionsacten) versichert werde, so sehe man sich veranlaßt, über die stattgehabten commissarischen Erörterungen Einiges zu erwähnen. Aus dem ertheilten Commissariate ergebe sich: „daß auf den eigenen Antrag des Stadtraths zu Leipzig und in Betracht der nach den Anzeigen der Behörden über das Geschehene umlaufenden verschiedenartigen und einander widersprechenden Gerüchte eine commissarische Erörterung

über die Veranlassung, den Zusammenhang und Hergang des beklagenswerthen Ereignisses anzuordnen für nöthig erachtet worden“ und ausdrücklich noch hinzugefügt worden: „daß es sich bei diesem Auftrage keineswegs um Einleitung eines polizeilichen oder criminellen Verfahrens gegen bestimmte Individuen handle, als welches vielmehr unabhängig hiervon nach wie vor den competenten Behörden überlassen bleibe, sondern es lediglich darum zu thun sei, den thatsächlichen Verlauf des Ereignisses in seinem vollen Umfange und in seinen Einzelheiten möglichst vollständig aufzuklären und festzustellen.“ Da die Commission sich innerhalb dieser Schranken gehalten, „so kann auch davon keine Rede sein (S. 232), als ob irgend Jemand seinem ordentlichen Richter entzogen, oder davon, als ob eine Untersuchung stattgefunden und eingeleitet, oder einer einzelnen Frage vorgegriffen worden sei.“ Die (bei 2. erwähnte) Requisition dahin, daß das Militair einschreiten solle, sei aus den Acten (S. 22 der Bekanntmachung) vollständig dargethan. „Daß vor dem Militair erst die Communalgarde herbeizuziehen sei und verwendet werden müsse, könne aus dem „Regulativ für Errichtung von Communalgarden vom 29. November 1830“ keineswegs gefolgert werden. Uebrigens sei die Herbeiziehung derselben allerdings in Frage gestellt, allein wegen des damit verbundenen Zeitverlustes unterlassen worden; der Garnisoncommandant, einmal von der Civilbehörde aufgefordert, sei nicht berechtigt gewesen, die Hülfe unter der Einwendung zu verweigern, daß erst die Hülfe der Communalgarde anzurufen und nur subsidiarisch militairische Hülfe zu gewähren sei. — Daraus folge: „daß die an den Garnisoncommandanten erlassene Requisition, Militair zu Unterdrückung des Tumultes zu verwenden, ihn nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet habe, für den angegebenen Zweck Militair zu verwenden.“ (S. 233)